

AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

26. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 22.08.2017

11 / 2017

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Gemeinde Niedergörsdorf

Niedergörsdorf, 22.08.2017

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planung, Umwelt, Ordnung und Sicherheit (Bauausschuss) der Gemeinde Niedergörsdorf

Sitzungstag: Dienstag, 29.08.2017
Sitzungsort: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf
 Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung der Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschusssitzung vom 20.02.2017
4. Einwohnerfragestunde
5. Behandlung von Anfragen der Bauausschussmitglieder
6. Information und Diskussion zum Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 13 „Bahnhofstraße“
7. Information und Diskussion zu alternativen Bestattungsformen
8. Information zur geplanten Satzungsänderung der Baumschutzsatzung vom 08.12.2010
9. Information und Diskussion zu Investitionen für den Haushalt 2018



Loof

Vorsitzender des Ausschusses

Sitzungstermine Monat September:

Gemeindevertreterversammlung:

Mittwoch, 13.09.2017, 19.00 Uhr im kleinen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf

Die Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Ausschusssitzungen haben einen öffentlichen Teil, in welchem die Teilnahme von Einwohnern und anderen Interessierten möglich und erwünscht ist. Innerhalb des Tagesordnungspunktes 4 „Einwohnerfragestunde“ können Fragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

Im Amtsblatt 10/2017 vom 03.08.2017 wurden die Beschlüsse des Hauptausschusses vom 20.07.2017 nicht vollständig veröffentlicht. Die fehlenden Beschlüsse TOP 2 bis 6 des nicht öffentlichen Teils werden hiermit bekanntgemacht:

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 20.07.2017, welcher im Versammlungsraum der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf der Teilfläche des Flurstückes 189 der Flur 5 in der Gemarkung Danna (**Beschluss-Nr. HAS 27/07/17**).

TOP 3:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den Flurstücken 222, 224 und 20 der Flur 3 in der Gemarkung Oehna (**Beschluss-Nr. HAS 28/07/17**).

TOP 4:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufhebung des Beschlusses Beschluss-Nr. 39/08/16 zum Verkauf des Flurstückes 313 der Flur 2 in der Gemarkung Blönsdorf (**Beschluss-Nr. HAS 29/07/17**).

TOP 5:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf des Flurstückes 313 der Flur 2 in der Gemarkung Blönsdorf (**Beschluss-Nr. HAS 30/07/17**).

TOP 6:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf der Flurstücke 100 und 101 der Flur 2 in der Gemarkung Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. HAS 31/07/17**).

Gemeinde Niedergörsdorf

14.08.2017

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Niedergörsdorf wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr / 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr / 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (vom 04.09.2017 bis 08.09.2017), spätestens am 08.09.2017, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 60 – Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindebehörde zur Kenntnis gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten

möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Erhalt der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Niedergörsdorf, 18.08.2017

Schütze
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst – kann jedoch nach § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläum

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläum, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Widerspruch an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen u. a.

Das Meldegesetz sieht in § 50 Abs. 1 BMG vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheiden zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen (vgl. § 50 Abs. 5 BMG).

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt in § 50 Abs. 3 BMG eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und ge-

genwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Diese Datenübermittlung erfolgt gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG) i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige (nur für Antragsteller unter 18 Jahre). Dieser Datenübermittlung können Sie ebenfalls gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Die Anträge können persönlich zu den Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf gestellt werden.

Amtliche Informationen des Bürgermeisters

Veröffentlichung zur Vergabe von Brunnenbohrleistungen

Die Gemeinde Niedergörsdorf beabsichtigt die Vergabe von Bauleistung zum Bohren eines Löschwasserbrunnens (inklusive Stromanschluss) auf einem gemeindeeigenen Grundstück am Lessingweg im Ortsteil Altes Lager. Der Löschwasserbrunnen ist von einem DVGW-zugelassenen Bohrunternehmen auszuführen. Die Bohrtiefe beträgt ca. 85 m. Der Löschwasserbedarf beträgt 48 m³/h (800 l/min).

Interessenten bewerben sich bitte bis zum Ende der Angebotsfrist in der
Gemeinde Niedergörsdorf

Bauamt
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf

Die Angebotsfrist endet am **04.09.2017**.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Flurbereinigungsverfahren Jessen-Graboer Grenzgraben
Landkreis: Wittenberg
Aktenzeichen: 611-16-WB3312

Öffentliche Bekanntmachung

Zu dem durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Beschluss vom 17. Oktober 2014 angeordneten einfachen Flurbereinigungsverfahren Jessen-Graboer Grenzgraben ergeht folgende

I. Änderungsanordnung

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Jessen-Graboer Grenzgraben wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durch Hinzuziehung von Flurstücken geringfügig geändert.

Hinzugezogen wurden:

Gemarkung Battin:

Flur 2, Flurstücke: 33/1, 42/1, 43/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 57/1, 59/1, 60/1, 61/1, 63/1, 65/1, 66/1, 68/1, 69/1, 69/2, 81/1

Gemarkung Jessen:

Flur 11, Flurstücke: 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736/2, 738/4

Gemarkung Schöneicho:

Flur 1, Flurstücke: 38/3, 38/4, 89/2, 89/4, 5003

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt. Dieses ist jedoch kein wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Flurbereinigungsverfahren ist auf der ebenfalls zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1:20.000 durch orangefarbige Umrandung dargestellt. Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 955 ha.

Die mit Beschluss vom 17. Oktober 2014 erlassenen Eigentumsbeschränkungen gelten ebenfalls für die hinzugezogenen Flurstücke.

Begründung:

Durch die Hinzuziehung der Flurstücke der Gemarkung Battin wird der Lückenschluss an ein angrenzendes Bodenordnungsverfahren erreicht. Da die Grenze zwischen zwei Verfahren nicht vermessungstechnisch festgestellt wird, können der Vermessungsaufwand und die dabei entstehenden Kosten reduziert werden.

Durch die Hinzuziehung der Flurstücke der Gemarkung Jessen ist eine zweckmäßigere Abgrenzung des Verfahrensgebietes möglich. Auch lassen sich

die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens so besser umsetzen. Insbesondere die Regelung der örtlichen Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse sowie die Zusammenlegung von Flächen können so optimiert werden.

Durch die Hinzuziehung der Flurstücke der Gemarkung Schöneicho ist die komplette eigentumsrechtliche Regelung eines Weges möglich.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

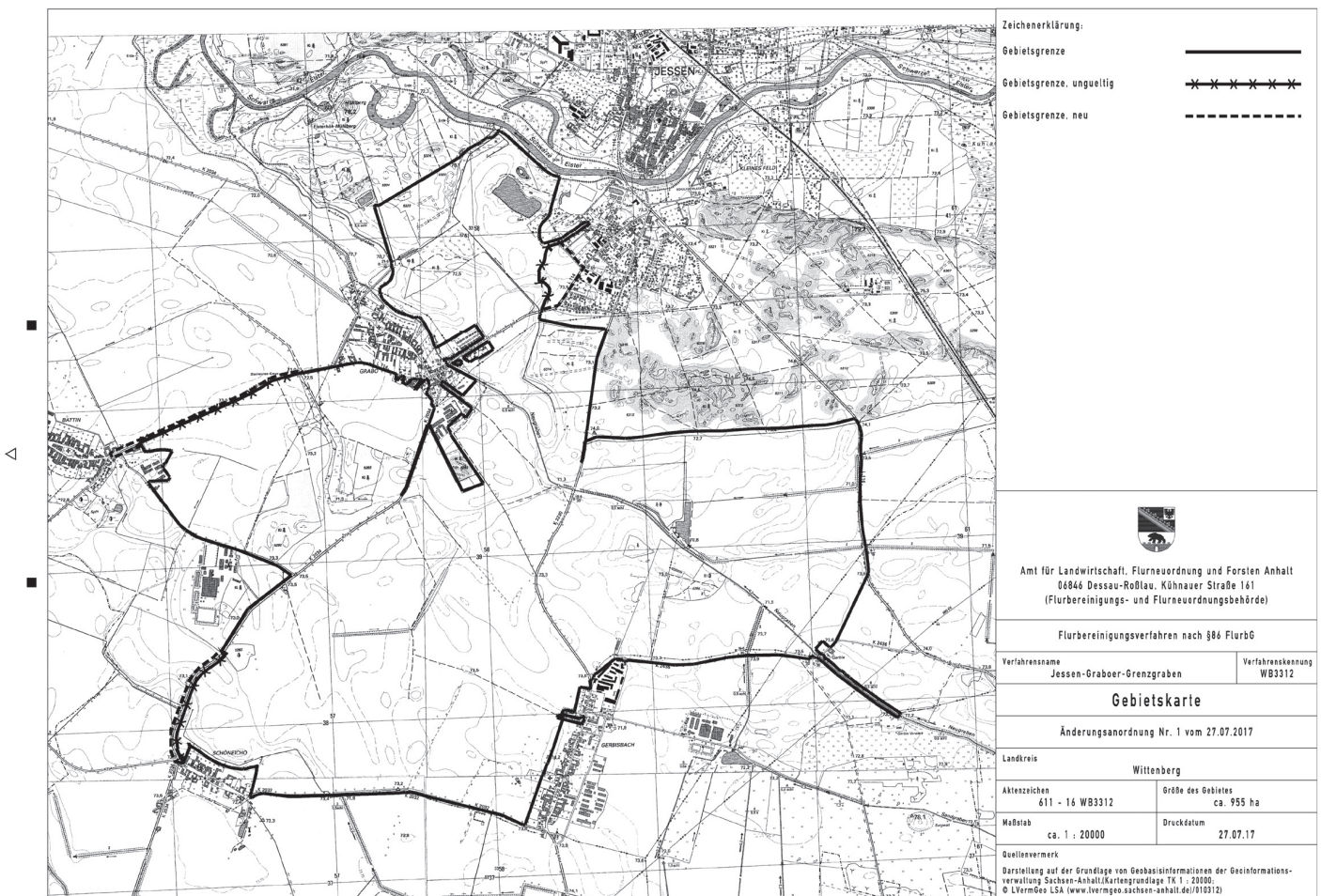
Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die I. Anordnung zum Flurbereinigungsverfahren Jessen-Graboer Grenzgraben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161 erhoben werden.

Im Auftrag
Näther

- Siegel -



Anlage: Gebietskarte

Die vorstehende Anordnung mit der Gebietskarte und dem zusätzlich beiliegenden Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt in der Stadt Jessen, Schlossstraße 1, 06917 Jessen (Elster), der Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52, 06925 Annaburg, der Stadt Kemberg, Burgstraße 5, 06901 Kemberg, der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg, der Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1, 06985 Zahna-Elster, der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, der Gemeinde Niederer Fläming, Dorfstraße 1 a, 14913 Niederer Fläming/OT Lichterfelde, der Stadt Herzberg, Markt 1, 04916 Herzberg, der Stadt Schönevalde, Markt 48, 04916 Schönevalde, der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode-Arzberg, Bahnhofstraße 21, 04886 Beilrode, der Verwaltungsgemeinschaft Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
Görisch

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf sowie in Altes Lager im „JUMP“ (Eichenweg) aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.